

Polzeireglement der Gemeinden



Bötztal



Densbüren



Eiken



Frick



Gansingen



Gipf-Oberfrick



Herznach-Ueken



Kaisten



Laufenburg



Mettauertal



Oberhof



Oeschgen



Schwaderloch



Sisseln



Wittnau



Wölflinswil



Zeihen

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	4
§ 2	Geltungsbereich	4
§ 3	Polizeiorgane	4
§ 4	Polizei Oberes Fricktal	4
§ 5	Anordnungen und Vorladungen	4
§ 6	aufgehoben	5

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 7	Grundsätze	5
§ 8	Lärmschutz	5
§ 9	Lautsprecher, Megaphone	5
§ 10	Himmelsstrahler	5

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 11	Grundsatz	6
§ 12	Reinigungspflicht	6
§ 13	Plakate, Reklamen	6
§ 14	Ausbringen von Hofdünger	6

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 15	Grundsatz	6
§ 16	Ruhezeiten für Schiessstand	7
§ 17	aufgehoben	7
§ 18	Feuerwerk, Feuern im Freien	7

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 19	aufgehoben	7
§ 20	Verrichten der Notdurft	7
§ 20a	Öffentliches Ärgernis	7

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 21	aufgehoben	8
§ 22	Betteln, Sammlungen	8

F. Tierhaltung

§ 23	Grundsatz	8
§ 24	Hundehaltung	8
§ 25	Pferdehaltung	8

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Seite

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 26	Bewilligungen	9
§ 27	Widerhandlungen, Ordnungsbussen	9
§ 28	Verschulden und Verantwortlichkeit	9
§ 29	Vollstreckung von Bussen	9
§ 30	Strafbefehl	10
§ 31	Bussen- und Kostendepositum	10
§ 32	aufgehoben	10
§ 32a	Verwaltungszwang	10
§ 32b	Beschwerden	10

IV. Schlussbestimmungen

§ 33	Änderungen	10
§ 34	Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	10

Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung des gemeinsamen Polzeireglements	11
---	----

Anhänge

1	Bussenkatalog	12
2	aufgehoben	
3	Feiertage in den Bezirken Aarau, Brugg und Laufenburg (zur Information)	18
4	Änderungstabelle	19

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Die Gemeinderäte von Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen, nachfolgend als „Vertragsgemeinden“ Regionalpolizei Oberes Fricktal bezeichnet, erlassen gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f, § 38 und § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz)¹ vom 19. Dezember 1978, § 4 und § 19 des Polizeigesetzes² sowie § 2 und § 7 der Ordnungsbussenverfahrensverordnung³ folgendes

Polzeireglement (PolR)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit und ergänzt die Polizeivorschriften in eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Erlassen.

§ 2

Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt im ganzen Gebiet der Vertragsgemeinden.
- ² Vorbehalten bleibt übergeordnetes eidgenössisches und kantonales Recht.
- ³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 *

Polizeiorgane

- ¹ Oberste Polizeibehörde ist der örtlich zuständige Gemeinderat (nachfolgend Gemeinderat genannt). Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann oder dem Gemeindepräsidenten.
- ² Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Polizei Oberes Fricktal betraut.
- ³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.
- ⁴ Wer polizeiliche Aufgaben wahrnimmt, hat sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 *

Polizei Oberes Fricktal

- ¹ Die Polizei Oberes Fricktal übt den Polizeidienst auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden aus (nachfolgend Einsatzgebiet genannt). Sie verhindert strafbare Handlungen, wendet Gefahren ab, führt fehlbare Personen der Bestrafung zu und steht hilfsbedürftigen Personen bei.
- ² *

§ 5 *

Anordnungen und Vorladungen

- ¹ Jedermann ist verpflichtet, behördlichen Anordnungen und Vorladungen Folge zu leisten.
- ² Wer ohne Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet, kann gebüsst und auf Anordnung der Behörde zugeführt werden.

¹ SAR 171.100

² SAR 531.200

³ SAR 991.512

* Änderungstabelle am Schluss des Reglements (Anhang 4)

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

§ 6 *

II. Besondere Bestimmungen

A. Immissionsschutz

§ 7 *

Grundsätze

¹ Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen oder grosses Verkehrsaufkommen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören können, sind bewilligungspflichtig (Bsp. Open-Air, Motocross, Rennen mit Motorfahrzeugen, Paintball, etc.).

² Für Veranstaltungen im Wald oder am Waldrand gelten die Bestimmungen gemäss Waldgesetz⁴ des Kantons Aargau.

§ 8 *

Lärmschutz

¹ In Wohngebieten sind sämtliche lärmintensiven Verrichtungen mit Maschinen und Werkzeugen im Freien von 12.00 bis 13.00 Uhr verboten.

² Das Erzeugen jeglichen Lärms, der die Nachtruhe stört, ist von 22.00 bis 06.30 Uhr verboten.

³ Während der unter Abs. 1 und 2 genannten Ruhezeiten sind zulässig: Kurzfristige Arbeiten zur Behebung von Notständen sowie nicht aufschiebbare Arbeiten für die Landwirtschafts- und Gärtnereibetriebe. Weitere Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

⁴ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen sind Lärm erzeugende Arbeiten im Freien und in Werkstätten, Fabriken sowie anderen gewerblichen Arbeitslokalen verboten. Zulässig sind nicht aufschiebbare landwirtschaftliche Tätigkeiten. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden.

§ 9 *

Lautsprecher, Megaphone

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien nur mit Bewilligung des Gemeinderates verwendet werden.

§ 10

Himmelsstrahler

Der Einsatz von so genannten Skybeamern, Laser-Scheinwerfern, Reklamescheinwerfern oder einer ähnlichen künstlichen, himmelwärts gerichteten Lichtquellen bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

⁴ SAR 931.100

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

B. Schutz der öffentlichen Sachen

§ 11 *

Grundsatz

¹ Es ist untersagt, die öffentlichen Strassen, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen sowie sie unbefugter Weise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

² Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentlichen Grundes bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

³ Bewilligungen des Gemeinderates sind insbesondere erforderlich für Demonstrationszüge, Musizieren und andere Darbietungen, Strassenverkauf, Bewirtung, Aufstellen von Informationsständen, Aufstellen und Herumtragen oder Herumführen von Reklamen etc.

⁴ Das Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

§ 12 *

Reinigungspflicht,

¹ Wer öffentliche Strassen, Plätze und Anlagen verunreinigt, hat umgehend und unaufgefordert den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen.

² *

³ *

§ 13

Plakate, Reklamen

¹ Auf öffentlichem Grund dürfen Plakate, Reklamen, Anzeigen und dergleichen nur an den behördlich bestimmten Anschlagstellen angebracht werden.

² Für Wahlen und Abstimmungen gelten die besonderen Weisungen der zuständigen Behörden.

§ 14 *

Ausbringen von
Hofdünger

¹ Das Ausbringen von Hofdünger ist im Einsatzgebiet an Sonn- und Feiertagen, an deren Vorabenden ab 20.00 Uhr, sowie an Werktagen von 12.00 – 13.00 Uhr verboten.

² Bei andauernder trockener Witterung ist das Ausbringen in Wohnquartieren oder angrenzend an solche untersagt.

C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

§ 15 *

Grundsatz

¹ Jede Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist untersagt.

² Verboten sind namentlich alle Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu belästigen, zu erschrecken, in ihrer Ruhe zu stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit zu gefährden.

§ 16 *

Ruhezeiten für
Schiessstand

¹ *

² *

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

³ Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 bis 13.00 Uhr und 20.00 bis 09.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ *

§ 17 *

§ 18 *

Feuerwerk
Feuern im Freien

¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne Bewilligung des Gemeinderates und einer allfällig notwendigen Abbrandbewilligung jeweils nur am 31.07.-01.08. und 31.12.-01.01. und unter Beachtung aller gebotenen Sicherheitsvorkehrungen gestattet.

² Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

³ Der Gemeinderat kann bei extremer Trockenheit das Abbrennen von Feuerwerk und das offene Feuern auf dem Gemeindegebiet verbieten.

⁴ Der Verkauf von Feuerwerk kann durch den Gemeinderat zeitlich beschränkt werden.

D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

§ 19 *

§ 20

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

§ 20a *

Öffentliches Ärgernis

Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, kann bestraft werden.

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

E. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

§ 21 *

§ 22

- Betteln, Sammlungen
- ¹ Das Betteln ist verboten.
 - ² Nicht als Betteln gelten Geld- und Naturalgabensammlungen von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

F. Tierhaltung

§ 23 *

- Grundsatz
- ¹ Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.
 - ² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist der Polizei unverzüglich zu melden.
 - ³ *

§ 24 *

- Hundehaltung
- ¹ *
 - ² Im Bereich von Schul-, Sport- und Friedhofanlagen sowie öffentlichen Spiel- und Grünflächen sind Hunde zwingend an die Leine zu nehmen.
 - ³ Der Gemeinderat kann bei Bedarf für weitere Örtlichkeiten eine Leinenpflicht verfügen.
 - ⁴ Häufig bellende Hunde sind im Gebäudeinnern zu halten.
 - ⁵ *

§ 25 *

- Pferdehaltung
- ¹ Das Galoppieren mit Pferden ist auf sämtlichen öffentlichen Strassen, insbesondere auch auf Flur- und Waldwegen, verboten. Für die Instandsetzung von dadurch entstandenen Schäden an Strassen und Wegen haftet der fehlbare Reiter.
 - ² Es ist verboten, Pferdemist auf öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen innerhalb des Baugebietes liegen zu lassen. Reiter und Halter von Pferden sind verpflichtet, den anfallenden Pferdemist einzusammeln und vorschriftsgemäss zu entsorgen.

III. Bewilligungsverfahren und Strafbestimmungen

§ 26 *

Bewilligungen

- ¹ Die gemäss diesem Reglement erforderlichen Bewilligungsgesuche sind bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.
- ² Die polizeilichen Bewilligungen werden, soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, vom Gemeinderat erteilt.
- ³ Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der nachgesuchten Bewilligung besteht, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Bewilligung kann befristet, an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.
- ⁴ Bewilligungen sind zu entziehen:
 - a) wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind;
 - b) wenn Bedingungen oder Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 27 *

Widerhandlungen,
Ordnungsbussen

- ¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften des Polizeireglements werden mit Bussen bestraft. Die Strafkompetenz richtet sich nach dem Gemeindegesetz⁵. In leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.
- ² Die Polizei ist ermächtigt, von Beschuldigten die den Tatbestand anerkennen, Ordnungsbussen zu erheben.
- ³ Die Tatbestände, welche im Ordnungsbussenverfahren abgehandelt werden können, und die jeweiligen Bussenhöhen werden durch den Behördenausschuss der Vertragsgemeinden festgelegt.
- ⁴ Es gilt der Bussenkatalog gemäss Anhang.

§ 28

Verschulden und Verantwortlichkeit

- ¹ Sowohl die vorsätzliche als auch die fahrlässig begangene Übertretung sind strafbar.
- ² Wurde die Übertretung durch eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Busse haftet die juristische Person bzw. die Gesellschaft solidarisch.

§ 29 *

Vollstreckung von Bussen

- Wird die vom Gemeinderat ausgesprochene Busse nicht bezahlt und ist diese auf dem Betreibungsweg uneinbringlich, werden die Akten zur Ausfällung einer Ersatzfreiheitsstrafe an die Staatsanwaltschaft überwiesen.

§ 30 *

⁵ SAR 171.100

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Strafbefehl	¹ Bussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen. ² Der gemeinderätliche Strafbefehl enthält: a) Name und Adresse des Beschuldigten; b) die Angabe des dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestandes; c) die angewandten Strafbestimmungen; d) die Höhe der Busse; e) die Verfahrenskosten; f) die Rechtsmittelbelehrung; g) das Datum und die Unterschriften.
	§ 31
Bussen- und Kosten-depositum	Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussen- und Kostendepositum abgenommen werden.
	§ 32 *
	§ 32a *
Verwaltungszwang	Polzeiwidrige Zustände können durch die Polizeiorgane auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringenden Fällen ist dem Betroffenen zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.
	§ 32b *
Beschwerden	Gegen die Anordnungen der Polizei kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

IV. Schlussbestimmungen

	§ 33
Änderungen	Änderungen dieses Reglements bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Vertragsgemeinden.
	§ 34
Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	¹ Dieses Reglement tritt am 01. Mai 2010 in Kraft. ² Auf diesen Zeitpunkt werden alle zum vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben, insbesondere die Polzeireglemente: - der Gemeinde Bözen vom 01. Mai 1893 - der Gemeinde Densbüren vom 01. Juni 1997 - der Gemeinde Effingen vom 01. Mai 1893 - der Gemeinde Eiken vom 01. Januar 1987 - der Gemeinde Elfingen vom 01. Mai 1893 - der Gemeinde Etzgen (Mettauertal) vom 29.8.1994 - der Gemeinde Frick vom 01. Januar 1987 - der Gemeinde Gansingen vom 01. Juli 2000 - der Gemeinde Gipf-Oberfrick vom 01. Januar 1988 - der Gemeinde Herznach vom 01. Juni 1988 - der Gemeinde Hornussen vom 01. Juni 1993 - der Gemeinde Kaisten vom 01. Juli 1970 - der Gemeinde Laufenburg vom 01. Oktober 1993

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

- der Gemeinde Oberhof vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Oeschgen vom 01. Januar 1990
- der Gemeinde Schwaderloch vom 13. August 1996
- der Gemeinde Sisseln vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Ueken vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Wittnau vom 01. Oktober 1987
- der Gemeinde Wölflinswil vom 01. Juli 1970
- der Gemeinde Zeihen vom 01. Juli 1970

Beschlüsse der Gemeinderäte zur Inkraftsetzung des gemeinsamen Polizeireglements auf 1. Mai 2010:

Böztal, 01. Januar 2022
Densbüren, 13. April 2010
Eiken, 12. April 2010
Frick, 1. März 2010
Gansingen, 12. April 2010
Gipf-Oberfrick, 19. April 2010
Herznach-Ueken, 01. Januar 2023
Kaisten, 12. April 2010
Laufenburg, 12. April 2010
Mettauertal, 6. April 2010
Oberhof, 19. April 2010
Oeschgen, 19. April 2010
Schwaderloch, 27. April 2010
Sisseln, 26. April 2010
Wittnau, 12. April 2010
Wölflinswil, 12. April 2010
Zeihen, 6. April 2010

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Anhang 1

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren (OBVV) vom 14. November 2007 und § 27 Abs. 3 des Polizeireglements Oberes Fricktal erlässt der Behördenausschuss der Vertragsgemeinden die nachfolgende Bussenliste:

Übertretungen mit einer OBV-Ziffer sind im Ordnungsbussenverfahren abzuhandeln.

Polizeireglement der Polizei Oberes Fricktal vom 01. Mai 2010

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
G1001	Nichtbefolgen von behördlichen Anordnungen oder Vorladungen §§ 27 und 5	100.00
G1002	Durchführung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen oder Handlungen ohne Bewilligung §§ 27 und 7	100.00
G1003	Verursachen von übermässigem Lärm ausserhalb der im Reglement vorgesehenen Zeiten §§ 27 und 8	100.00
G1004	Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen oder anderen Verstärkeranlagen im Freien ohne Bewilligung §§ 27 und 9	100.00
G1005	Verwendung von Skybeamern, Laser-Scheinwerfern oder Reklame-Scheinwerfern ohne Bewilligung §§ 27 und 10	100.00
G1006	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der im Reglement festgelegten Zeit §§ 27 und 18 Abs. 1	100.00
G1007	Verkauf von Feuerwerk ausserhalb der vom Gemeinderat festgelegten Zeit §§ 27 und 18 Abs. 4	300.00
G1008	Abrennen von Feuerwerk oder Entfachen eines offenen Feuers trotz gemeinderätlichem Verbot bei extremer Trockenheit §§ 27 und 18 Abs. 3	100.00
G1009	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden etc. ohne Bewilligung §§ 27 und 18 Abs. 2	100.00
G1010	Verrichten der Notdurft auf öffentlichem Grund oder an einem durch die Öffentlichkeit einsehbaren Ort §§ 27 und 20	100.00
G1011	Ausbringen von Hofdünger unter Missachtung der im Polizeireglement aufgeführten Bestimmungen §§ 27 und 14	100.00

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
G1012	Verunreinigung des öffentlichen Grundes §§ 27 und 11 Abs. 1	100.00
1013	aufgehoben	
G1014	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung §§ 27 und 11 Abs. 4	100.00
G1015	Benützung öffentlichen Grundes über den Gemeinge- brauch hinaus ohne Bewilligung §§ 27 und 11 Abs. 2 und 3	100.00
--	Durchführung einer Demonstration auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung §§ 27 und 11 Abs. 2 und 3	200.00
G1016	Liegen lassen von Pferdemist auf öffentlichen Strassen und Plätzen §§ 27 und 25 Abs. 2	100.00
G1017	Belästigung oder Beunruhigung der Bevölkerung durch Unfug §§ 27 und 15	100.00
G1018	Schiessen im Schiessstand ausserhalb der im Polzeiregle- ment definierten Ruhezeiten §§ 27 und 16 Abs. 3	100.00
--	Belästigung durch unsachgemässe Tierhaltung §§ 27 und 23 Abs. 1	100.00
--	Gefährdung durch unsachgemässe Tierhaltung §§ 27 und 23 Abs. 1	200.00
G1019	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten §§ 27 und 20a	100.00
G1020	Betteln §§ 27 und 22	50.00
G1021	Widerrechtliches Anbringen und Aufstellen von Plakaten und Reklamen §§ 27 und 13 Abs. 1	100.00

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

1. Gesundheitsgesetz GesG (SAR 301.100)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
1.1	Verletzung des Abgabeverbots gemäss § 37 Abs. 4 §§ 54 und 37 Abs. 4 GesG	100.00
5002	aufgehoben	
5003	aufgehoben	
--	Verkauf von Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren §§ 54 Abs. 1 Buchst. a und 37 Abs. 1+2 GesG	200.00

2. Hundegesetz (SAR 393.400)

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
2.1	Zuständigkeit Staatsanwaltschaft: Verletzung der Leinen- und Führpflicht §§ 19 und 14 Abs. 1 HuG	100.00
2.2	Zuständigkeit Gemeinderat: Verletzung der Aufnahme- und Entsorgungspflicht von Hundekot §§ 19 und 5 Abs. 1 Buchst. d HuG, § 7 HuV	100.00
--	Verletzung der Haltebestimmungen (Belästigung oder Gefährdung) §§ 19 und 5 Abs. 1 Buchst. a HuG, §§ 8 und 10 HuV	100.00
--	Verletzung der Aufsichts- und Kontrollpflicht durch Hundehaltende (unbeaufsichtigt laufen lassen) §§ 19 und 5 Abs. 1 Buchst. b HuG, § 6 HuV	100.00
--	Anvertrauen eines Hundes an eine Drittperson, welche den Hundehalterpflichten nicht nachkommt (Hundehalter) §§ 19 und 5 Abs. 1 Buchst. e HuG	100.00
--	Verletzung der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht durch Hundehaltende §§ 19 und 6 HuG	100.00
--	Verletzung der Meldepflicht gegenüber der Gemeinde (Halterwechsel, Namens- oder Adressänderung Halter, Tod des Hundes, von einem anderen Kanton angeordnete Massnahmen gemäss § 9 Abs. 4) §§ 19 und 7 Abs. 1 HuG, § 5 HuV	100.00
--	Verletzung der Abgabepflicht des Hundeausweises und/oder Sachkundenachweises an Gemeinde §§ 19 und 7 Abs. 2 HuG	100.00

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

--	Nichtbezahlen der Hundetaxe §§ 19 und 16 Abs. 1 HuG, § 21 HuV	100.00
----	---	--------

3. Polizeigesetz PolG (SAR 531.200)

Zuständigkeit Staatsanwaltschaft

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
3.1	Zu widerhandlungen gegen polizeiliche Wegweisungen und Fernhaltungen gemäss § 47a §§ 54 und 37 Abs. 4 GesG	100.00

4. Brandschutzgesetz (SAR 585.100)

Zuständigkeit

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF

6. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern (SAR 781.200)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
6.1	aufgehoben	

7. Gastgewerbegesetz GGG (SAR 970.100)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
7.1	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 2 Abs. 3 §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 1 GGV	100.00
7.2	Nichtbeachten der Öffnungszeiten gemäss § 4 §§ 13, 14 GGG und 4 GGG	100.00
7.3	Verletzung der Pflicht zur Führung der Gästekontrolle gemäss § 7 Abs. 1 §§ 13, 14 und 7 Abs. 1 GGG	100.00
7.4	Verletzung der Anzeigepflicht gemäss § 6 Abs. 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 §§ 13, 14 und 2 Abs. 3 GGG, 6 Abs. 4 Buchst. a GGV	100.00
--	Wirten ohne erforderlichen Fähigkeitsausweis §§ 13, 14 und 2 Abs. 1 GGG, 1, 2 und 3 GGV	200.00

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Wein, Bier) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. a GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13 und 14, § 1 Abs. 2 Buchst. b GGG	300.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren (Alcopops, gebrannte Wasser etc.) §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. b GGG	200.00
--	Verkauf von Spirituosen ohne entsprechende Bewilligung §§ 13, 14 und 9 GGG	200.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. c GGG	100.00
--	Verkauf von alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten §§ 13, 14 und 1 Abs. 2 Buchst. d GGG	200.00

8. Gesetz über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (SR 122.200)

(Schweizer und Ausländer)

Zuständigkeit Gemeinderat

OBV-Ziffer	Tatbestand	Bussenbetrag
		CHF
--	Nichtanmelden bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Haupt- oder Nebenwohnsitz) trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 1 und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden der Aufgabe des Haupt- oder Nebenwohnsitzes bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen (Nicht-abmelden) §§ 26, 7 Abs. 2 Buchst. b und 14 RMG	100.00
--	Nichtmelden eines Umzugs innerhalb der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 7 Abs. 2 Buchst. a und 14 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtmelden Adresse oder Adressänderung von natürlichen Personen ohne Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde und juristischen Personen oder Kollektiv- und Kommanditgesellschaften mit Grundeigentum in der Gemeinde innert 14 Tagen trotz Aufforderung §§ 26, 8 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatscheins bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 2 und 14 RMG	100.00
--	Nichthinterlegen des Heimatausweises bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung innert 14 Tagen §§ 26, 9 Abs. 3 und 14 RMG	100.00

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

--	Machen unwahrer Angaben zu Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Missachten der Pflichten bei der Vermietung und Logis-gabe sowie bei der Führung von Kollektivhaushalten trotz Aufforderung §§ 26 und 10 RMG, 3 und 4 RMV	100.00
--	Nichtbelegen von Tatsachen, welche im Einwohner- oder Objektregister erfasst werden, trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00
--	Nichtvorsprechen bei der Einwohnerkontrolle trotz Aufforderung §§ 26 und 9 Abs. 1 RMG (auch auf Ausländer anwendbar)	100.00

Bei den aufgeführten Bussenbeträgen handelt es sich im Strafbefehlsverfahren um Mindestansätze bei einmalig festgestellten Widerhandlungen (keine Wiederholungstäter). Bei Ordnungsbussen-Tatbeständen sind die festgesetzten Beträge im Ordnungsbussen-Verfahren verbindlich. Die aufgeführte Bussenliste wird durch den Behördenausschuss der Vertragsgemeinden per 01.09.2021 in Kraft gesetzt und ersetzt alle bisherigen Erlasse.

Polzeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Anhang 3

Feiertage in den Bezirken Aarau, Brugg und Laufenburg (zur Information - nicht Bestandteil des Polzeireglements)

Gemäss § 6 Einführungsgesetz zum Arbeitsrecht (EG ArR⁶) sind folgende Feiertage den Sonntagen gleichgestellt:

Bezirk Aarau

- Neujahr **
- Berchtoldstag ***
- Karfreitag **
- Ostermontag **
- Auffahrt **
- Pfingstmontag **
- Bundesfeiertag *
- Weihnacht **
- Stephanstag ***

Bezirk Laufenburg

- Neujahr **
- Karfreitag **
- Auffahrt **
- Fronleichnam **
- Bundesfeiertag *
- Maria Himmelfahrt **
- Allerheiligen **
- Maria Empfängnis **
- Weihnacht **

* Der Bundesfeiertag ist ein den Sonntagen gleichgestellter arbeitsfreier Tag.

** Diese Feiertage sind gemäss kantonalem Recht den Sonntagen gleichgestellt.

*** Stephanstag und Berchtoldstag gelten als Werkstage, wenn der Weihnachtstag und der Neujahrstag auf einen Freitag oder Montag fallen.

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Böztal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

Anhang 4

Änderungstabelle – Nach Beschluss Gemeinderäte (GR)* / Behördenausschuss (BA)**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
GR 2015	01.01.2016	§ 3	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 4 Abs. 2	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 5	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 6	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 7 Abs. 1	ergänzt
GR 2015	01.01.2016	§ 7 Abs. 2	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 8	Titel geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 8 Abs. 4	ergänzt
GR 2015	01.01.2016	§ 9	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 11 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 12 Abs. 2	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 12 Abs. 3	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 14 Abs. 2	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 15 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 16	Titel geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 1	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 2	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 16 Abs. 4	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 17	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 18 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 18 Abs. 4	eingefügt
GR 2015	01.01.2016	§ 19	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 20a	eingefügt
GR 2015	01.01.2016	§ 21	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 23 Abs. 3	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 24 Abs. 1	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 24 Abs. 3	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 24 Abs. 5	aufgehoben
GR 2015	01.01.2016	§ 25 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 25 Abs. 2	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 26 Abs. 4	eingefügt
GR 2015	01.01.2016	§ 27	Titel geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 27	total revidiert
GR 2015	01.01.2016	§ 29	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 30 Abs. 1	geändert
GR 2015	01.01.2016	§ 32	integriert in § 27
GR 2015	01.01.2016	§ 32a	eingefügt
GR 2015	01.01.2016	§ 32b	eingefügt
GR 2015	01.01.2016	Anhang 1	total revidiert
GR 2015	01.01.2016	Anhang 2	In Anhang 1 integriert
GR 2015	01.01.2016	Anhang 4	eingefügt
BA 2018	01.09.2018	Anhang 1	OB-Ziff. 1021 eingefügt
GR 2020	01.09.2020	§ 12 Abs. 3	Aufgehoben durch kantonale Bestimmung
BA 2020	01.09.2020	Anhang 1	Überarbeitung aufgrund Revision OBVV

Polizeireglement Oberes Fricktal

der Gemeinden Bözthal, Densbüren, Eiken, Frick, Gansingen, Gipf-Oberfrick, Herznach-Ueken, Kaisten, Laufenburg, Mettauertal, Oberhof, Oeschgen, Schwaderloch, Sisseln, Wittnau, Wölflinswil und Zeihen

BA 2021	01.09.2021	Anhang 1	Überarbeitung aufgrund Revision OBVV und GGV
	01.01.2022	Polizeireglement mit Anhängen	Inkraftsetzung für die neue Gemeinde Bözthal (Gemeindefusion von Bözen, Effingen, Elfingen und Hornussen) gemäss §8 GG und redaktionelle Anpassungen
	01.01.2022	Anhang 3	Redaktionelle Anpassung der massgeblichen Gesetzesbestimmung auf neu § 6 EG ArR und Löschung Bezirk Brugg
	01.01.2023	Polizeireglement mit Anhängen	Inkraftsetzung für die neue Gemeinde Herznach-Ueken (Gemeindefusion von Herznach und Ueken) gemäss §8 GG und redaktionelle Anpassungen
GR 2023	01.07.2023	§7 Abs.1	geändert, Streichung von "Modellfliegen inkl. Drohnen"
BA 2026	01.08.2026	Anhang 1	Ausserkraftsetzung der Bussen-Ziffer 6.1 durch neue Bundesbestimmungen zu Littering

* Beschluss aller Gemeinderäte gestützt auf § 33 Polizeireglement

** Beschluss Behördenausschuss gestützt auf § 27 Abs. 3 Polizeireglement